

Josef-Strässle-
Steigacker-Stiftung

Stiftungsurkunde

Neuschrift Oktober 2024

Stiftungsurkunde

Neuschrift Oktober 2024 (ersetzt Neuschrift vom August 2013)

I Name, Sitz Zweck und Vermögen der Stiftung

Art.1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Josef Strässle Steigacker Stiftung» (nachfolgend Stiftung) wurde am 19.Mai 1995 eine selbstständige Stiftung des St.Gallischen Kantonal-Musikverbandes (heute «St.Galler Blasmusikverband») im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kirchberg SG errichtet.
- 1.2 Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art.2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung hat zum Zweck, ausserordentliche Leistungen zu Gunsten der Blasmusik – primär in der Nachwuchsförderung – auszuzeichnen und zu unterstützen. Sowohl Einzelpersonen, Gruppen, Projekte oder Initiativen können ausgezeichnet und begünstigt werden. Die Stiftung ist insbesondere im Kanton St.Gallen tätig.
- 1.1 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 3 Vermögen

- 3.1 Der St.Gallische Kantonal-Musikverband hat der Stiftung die Fr. 50'000.–, die ihm zu diesem Zweck von den Erben des am 4. September 1986 verstorbenen Josef Strässle übergeben worden sind, gewidmet.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen kann durch Spenden von Einzelpersonen, welche dem Blasmusikwesen nahestehen, Institutionen oder Erträgen aus blasmusikalischen Anlässen geäuft werden.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen anzulegen und von der St.Galler Kantonalbank, welche dem St.Galler Blasmusikwesen besonders verbunden ist, zu verwalten.
- 3.4 Zur Erreichung des Stiftungszwecks dürfen die Erträge und das Stiftungsvermögen verwendet werden.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die gesetzliche Revisionsstelle, sofern nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

- 5.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von vier bis sechs natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen. In ihm sind vertreten:
- . der St.Galler Blasmusikverband (SGBV)
 - . die Nachkommen von Josef Strässle
 - . ein Bürger der Gemeinde Kirchberg SG
 - . der Blasmusik nahestehende Personen oder Institutionen
- 5.2 Bei der Gründung der Stiftung im Jahre 1995 wurden als erste Stiftungsratsmitglieder bezeichnet:
- . Toni Hardegger-Schöb, von und in Gams
 - . Valentin Bischof-Haug, von Grub SG, in St.Gallen
 - . Dr. Armin Strässle-Ledergerber, von Kirchberg, in Wil
 - . Dr. Jakob Schönenberger-Birchler, von und in Kirchberg
- 5.3 Die Zusammensetzung des Stiftungsrates im Jahr 2024, (Neuschrift der Statuten) lautet:
- . Markus Müller, von und in Mels, Ehrenpräsident SGBV
 - . Markus Meier, von und in Degersheim, Ehrenpräsident SGBV
 - . Natalie Strässle Baumann, von Kirchberg SG in Wil, Nachkommin
 - . Dr. Armin Strässle-Ledergerber, von Kirchberg SG in Wil, Ehrenmitglied SGBV, Nachkomme
 - . Dr. Erwin Scherrer, von Kirchberg SG in Wil
- 5.4 Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

- 6.1 Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.
- 6.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 6.3 Der Stiftungsrat wählt den Präsidenten. Er bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.
- 6.4 Der Stiftungsrat meldet Änderungen der personellen Zusammensetzung und der Zeichnungsberechtigung der Stiftungsorgane dem zuständigen Handelsregisteramt.
- 6.5 Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 Kompetenzen

7.1 Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Stiftungsvermögen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende nicht delegierbare Aufgaben:

- . Oberleitung der Stiftung und Überwachung der Geschäftsführungsstelle;
- . Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- . Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- . Abnahme der Jahresrechnung;
- . Bestimmung der Preisträger und Vergabungen.

Er ernennt die Preisträger und bestimmt die Vergabungen nach freiem Ermessen im Rahmen des Stiftungszweckes. Der St.Galler Blasmusikverband ist berechtigt, dem Stiftungsrat geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Die Preisverleihung erfolgt jährlich an der Delegiertenversammlung des St.Galler Blasmusikverbandes oder anderen Blasmusikanlässen, wie Kantonal-Musikfesten etc.

7.2 Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Organisation, Vermögensverwaltung und der Geschäftsführung Reglementsbestimmungen erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, unter Vorbehalt von Art. 7.1 einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 8 Stiftungsratssitzungen / Beschlussfassung

8.1 Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.3 Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.

8.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und weitere wichtige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

./.

Art. 9 Rechnungsführung

- 9.1 Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. August abzuschliessen.
- 9.2 Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und den Tätigkeitsbericht.
- 9.3 Die Stiftung reicht der zuständigen Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates, den Revisionsbericht sowie ein allfälliges Wertschriftenverzeichnis innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Art. 10 Revisionsstelle

- 10.1 Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.
- 10.2 Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, kann die Aufsichtsbehörde eine ordentliche Revision verlangen, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist (Art. 83b Ziffer 4 ZGB).

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86, 86b ZGB zu beantragen.

Art. 12 Aufhebung

- 12.1 Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.
- 12.2 Ein bei Auflösung der Stiftung allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer anderen zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder aber dem Schweizer Gemeinwesen zuzuwenden.
- 12.3 Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Handelsregister

Art. 13 Handelsregistereintrag und Aufsicht

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons St.Gallen eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Neuschrift einstimmig vom Stiftungsrat beschlossen gemäss Protokoll der 23. Jahreshauptversammlung des Stiftungsrates vom 26. Oktober 2024.

Markus Müller
Präsident des Stiftungsrates



Markus Meier
Aktuar & Kassier des Stiftungsrates


